

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:  
An die Verbände der Leistungserbringer

**Name**

Swantje Reiserer

**Telefon**

+49 (89) 540233-430

**Telefax**

**E-Mail**

Swantje.Reiserer@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G43-G8300-2020/2191-18

München,  
02.09.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Information zur Änderung der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung - EQV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.08.2020 hatten wir Ihnen u.a. empfohlen, dass Beschäftigte ohne Symptome, die aus Risikogebieten in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren sowie einmalig negativ getestet sind, für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus dem Risikogebiet – ungeachtet des Testergebnisses – eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen.

In diesem Zusammenhang wollen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Einreise-Quarantäneverordnung geändert wurde. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) EQV wurde aufgehoben, d.h. es besteht die Ausnahmemöglichkeit von der häuslichen Quarantäne für ein- und rückreisende Beschäftigte aus dem Ausland, die für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zwingend notwendig sind, nicht mehr. Die Änderungen treten heute in Kraft.

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marientor

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

Nach wie vor fallen Beschäftigte, die aus Risikogebieten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben, nicht unter die Quarantänepflicht. Auch besteht noch die Ausnahme von der Quarantänepflicht, dass Personen die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden ist. Wird der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise ein ärztliches Zeugnis vorgelegt, endet die Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne. (§ 2 Abs. 1 EQV). Insofern bleibt die Empfehlung aufrechterhalten, dass asymptomatisch negativ getestete Personen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus dem Risikogebiet eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen sollten.

Ein Abdruck dieses Schreibens erhalten die Regierungen, Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) und Gesundheitsämter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Bernhard Opolony  
Ministerialdirigent